

Hans-Mielich-Platz: Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00390

der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 18 - Untergiesing-Harlaching

am 13.10.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05400

Anlagen:

1. BV-Empfehlung Nr. 14-20 / E 00390
2. Lageplan mit Stadtbezirkseinteilung

Beschluss des Bezirksausschusses des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching vom 26.04.2022

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 18 - Untergiesing-Harlaching hat am 13.10.2021 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 00390 beschlossen. Darin wird gefordert, dass in der Gerhardstraße am Hans-Mielich-Platz eine Fußgängerampel oder aber mindestens ein Zebrastreifen eingerichtet wird.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Das Mobilitätsreferat hat bereits in den vergangenen Jahren mehrere Anfragen bzgl. der gleichen Thematik erhalten und in Zusammenarbeit mit der Polizei München geprüft. Die letzte Prüfung erfolgte im September 2021.

Gemäß § 45 Abs. 9 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) dürfen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort angeordnet werden, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen

Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung **erheblich** übersteigt (die also erheblich über das in einer Großstadt übliche Maß hinausgeht).

Die Errichtung eines Fußgängerüberweges (Zebrastreifens) ist nach den bundeseinheitlichen Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Wesentliche Beurteilungskriterien sind dabei die Fahrzeug- und Fußgängerfrequenzen.

So kommt nach den Richtlinien die Anlage eines Zebrastreifens unter anderem dann in Frage, wenn die Fahrzeugbelastung während der Spitzenstunde des Fußgängerverkehrs auf dem in einem Zuge zu querenden Straßenteil mindestens 200 Kraftfahrzeuge/h, zu keiner Tageszeit jedoch mehr als 750 Kraftfahrzeuge/h und die Fußgängerbelastung mindestens 50 Fußgänger pro Stunde beträgt.

Dabei hängt die Zulässigkeit auch davon ab, in welchem Verhältnis Fahrzeuge und Fußgänger zueinander auftreten.

Das Mobilitätsreferat hat zur Erhebung der Verkehrszahlen hierzu am 27.09.2021 eine Verkehrszählung zur schulrelevanten Zeit durchgeführt. Es wurden dadurch folgende Zahlen ermittelt:

→ zwischen 07:05 Uhr und 08:05 Uhr: - 51 Fußgänger
- 97 Fahrzeuge

Die vorgegebenen Anforderungen an den Fahrzeugverkehr werden demnach deutlich unterschritten.

In besonders gelagerten Einzelfällen können Fußgängerüberwege auch dann eingerichtet werden, wenn die Verkehrsfrequenzen nicht erfüllt werden. Darüber hinaus wurde die Einrichtung von Fußgängerüberwegen in Tempo 30-Zonen vom Gesetzgeber nicht gänzlich ausgeschlossen. Jedoch müssen in diesen Einzelfällen besondere Gefahrenlagen vorliegen, welche eine Einrichtung, auch außerhalb der grundsätzlichen Voraussetzungen, rechtfertigen würden.

Besondere Umstände, welche auf eine im großstädtischen Umfeld außergewöhnliche Gefahrenlage hinweisen, sind lt. Mitteilung der Polizei München und auch nach unseren Beobachtungen nicht ersichtlich.

Die Einrichtung eines Fußgängerüberweges an der o.g. Örtlichkeit ist daher aufgrund rechtlicher Vorgaben und Regelungen leider nicht möglich.

Hinsichtlich einer Fußgängerrampe wird darauf hingewiesen, dass eine solche erst in Betracht kommt, wenn die Verkehrszahlen über den Vorgaben für „Zebrastreifen“ liegen.

Darüber hinaus kann das Mobilitätsreferat noch folgende Mitteilungen zu dieser Örtlichkeit machen:

Die Sichtbeziehungen zwischen Fußgängern und dem Fahrverkehr können hier als gut bezeichnet werden. Des Weiteren ist bereits eine Gefahrenzeichenbeschilderung in der

Gerhardstraße (Z. 136 – „Achtung Kinder“) vorhanden. Es gilt an der Einmündung Hans-Mielich-Platz / Gerhardstraße die Vorfahrtsregel „Rechts vor Links“.

Im gegenständlichen Bereich der Gerhardstraße liegt das gemessene Geschwindigkeitsniveau bzw. die Beanstandungsquote (3,15%) deutlich unter dem stadtweiten Durchschnitt (ca. 11%).

Die Gerhardstraße ist mit erheblichen Einschränkungen bereits seit mehreren Jahren Bestandteil des regelmäßigen Messprogramms der Kommunalen Verkehrsüberwachung (KVÜ) und wird mit hoher Priorität behandelt, da es sich dort u.a. auch um einen Schulweg handelt. Allerdings sind in diesem Gebiet auf Grund der Beparkung und teilweise auch auf Grund der baulichen Gestaltung nur in wenigen Teilbereichen die entsprechenden rechtlichen und technischen Vorgaben für die Durchführung von gerichtsverwertbaren Geschwindigkeitskontrollen erfüllt. Die KVÜ wird selbstverständlich trotz der Einschränkungen auch weiterhin verstärkt in diesem Bereich Geschwindigkeitskontrollen durchführen, um die Verkehrssicherheit weiter zu verbessern.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00390 der Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching am 13.10.2021 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferent des Mobilitätsreferats, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die beantragten Maßnahmen, Einrichtung einer Fußgängerampel bzw. eines Fußgängerüberweges über die Gerhardstraße am Hans-Mielich-Platz, können mangels Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht umgesetzt werden.

2. Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00390 der Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching am 13.10.2021 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen im Vortrag nicht entsprochen werden.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching der
Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Herr Sebastian Weisenburger

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat - GL-5
zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 18 - Untergiesing-Harlaching
An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost
An D-II-V / Stadtratsprotokolle
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 18 - Untergiesing-Harlaching kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

- 3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
- Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 18 - Untergiesing-Harlaching kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen

Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht
(Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 18 - Untergiesing-Harlaching ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum
Mobilitätsreferat – GB2.13
zur weiteren Veranlassung.

Am
Mobilitätsreferat MOR-GL5